

*Thomas Flint*

## Vom Beruf des Richters<sup>1</sup>

### *I. Richterlicher Arbeitsalltag*

Der Richter steht unter Entscheidungszwang – wird er angerufen, muss er entscheiden. Doch vor dem Richter waren Normgeber am Werk. Der Richter ist bei seiner Entscheidung an Gesetz und Recht gebunden, er ist dem Gesetz unterworfen. Er findet von Normgebern gesetzte Rechtstexte vor und wendet das gesetzte Recht im Einzelfall an.

Zunächst ist auch er ein Rechtsuchender. Das im Einzelfall anzuwendende Recht liegt nur selten auf der Hand. Denn allein die schiere Masse der von einer Vielzahl von Normgebern gesetzten und hoch ausdifferenzierten Rechtstexte ist enorm. Diese Normenvielfalt ist zudem in ihrem Bestand zeitlich instabil; Rechtstextänderungen sind häufig, inhaltliche Richtungswechsel nicht selten. Da die durch den Richter zu entscheidenden Fälle oft an vergangene Sachverhalte anknüpfen, muss der Richter schließlich nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch bereits vergangene Rechtsetzungszustände ermitteln. Seine Aufgabe ist es zunächst, die für den Fall einschlägigen Rechtstexte zu finden, zu erkennen, um sie anwenden zu können. Diese Suche nach dem Rechtstext ist oftmals eine eher technische Fertigkeit, die sich ohne Hilfe der Informationstechnologie nicht mehr leisten lässt.

Ist der einschlägige Rechtstext erkannt, geht seiner Anwendung eine erste konkretisierende Verstehensleistung voraus. Was meint der Text? Was regelt er? Erst mit Blick auf die so ermittelten einschlägigen und anwendungsorientiert konkretisierten Rechtstexte lässt sich nach den für die Entscheidung des Einzelfalles relevanten Tatsachen fragen. Denn was an Tatsachen relevant ist, bestimmt sich danach, was an Tatsachen benötigt wird, um den Rechtstext auf einen Lebenssachverhalt anwenden zu können.

Wie der Richter zur Kenntnis des Vorliegens oder Nichtvorliegens der relevanten Tatsachen gelangt, ergibt sich in der Regel nicht aus der Norm. Hier ist er in seiner Kreativität und Phantasie gefordert. Wo nachschauen, wen fragen, wie ermitteln? Hier fehlen die Datenbanken, die den Richter

noch den Rechtstext finden ließen. Gleichwohl ist auch die Ermittlung von Tatsachen – ebenso wie die Rezeption öffentlich verfügbaren Wissens – ohne Hilfe der Informationstechnologie nicht mehr leistbar.

Hat der Richter den einschlägigen Rechtstext erkannt und verstanden und die relevanten Tatsachen ermittelt, so hat er sein Ausgangsmaterial beisammen für die Rechtsanwendung als eigene intellektuelle Leistung. Durch diese ist der Rechtstext im Einzelnen auszulegen und zu konkretisieren sowie der Fall zu lösen und zu entscheiden. Aber was ist der Fall? Er ergibt sich in aller Regel nicht nur bereits aus dem, was die Beteiligten vorbringen und zur Entscheidung gestellt sehen wollen. Auch der Fall, über den der Richter entscheidet, ist durch ihn zunächst herzustellen. Dies ist eine wesentliche Leistung in der Gerichtspraxis. Die eigentliche Rechtsanwendung schließt hieran an, auch wenn beide Prozesse – Herstellung des Falles durch Transformation der Sache in Sprache und Entscheidung dieses Falles durch Urteilen – nicht gänzlich voneinander geschieden sind.

Im richterlichen Arbeitsalltag können sich diese Prozesse vielmehr vermischen und werden dies bei einiger Routine in aller Regel auch. Denn zum einen wird sich oftmals schon die Einschätzung, welcher Rechtstext einschlägig sein kann und welche Tatsachen deshalb relevant sein können, nach was und wo der Richter also sucht, nicht ohne das Vorverständnis treffen lassen, worum es in dem zu entscheidenden Fall der Sache nach geht. Zum anderen steht dem Richter, um seine Erkenntnisziele – der einschlägige Rechtstext und die relevanten Tatsachen – auf einfacherem Weg zu erreichen, ein Werkzeug zur Verfügung, das Segen und Fluch zugleich ist: die internetbasierte juris-Datenbank mit ihrem Meer von Entscheidungen, einer ungeheuren Vielzahl von Stimmen ohne qualitative Gewichtung, die dem Richter mehr oder weniger passende und elektronisch weiterverarbeitungsfähige Texte zur Verfügung stellt. Dieses Werkzeug beeinflusst die richterliche Arbeitsweise. Die Datenbank ist ein Segen, weil sie es dem Richter ermöglicht, an Erkenntnissen anderer Richter teilzuhaben. Sie ist ein Fluch, wenn sie nur als Abkürzung für den eigenen Weg genutzt wird. Das Suchen in der juris-Datenbank, das zum Finden einer Entscheidung führen soll, die den einschlägigen Rechtstext in der vom Richter anzuwendenden Fassung und auch schon eine übernahmefähige Rechtsanwendung enthält, ist eine zwar verständliche, aber eine die richterliche Kompetenz letztlich zerstörende Arbeitsweise.